

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Aufsichtsrates der Viscom AG vom 29. Januar 2021 neu gefasst und erlassen worden:

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

Aufsichtsrat

der

Viscom AG

§ 1

Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er befolgt die ihn betreffenden Regeln und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit in der jährlichen Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §161 AktG erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen.
3. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Auch bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates über die bestehenden drei Mandate hinaus, sollen nicht mehr als zwei Mitglieder ehemalige Vorstände des Unternehmens sein. Zudem soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm

für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Entsprechendes gilt für vergleichbare Funktionen.

4. Die Viscom AG hat eine internationale Ausrichtung. Diese wurde und wird bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch entsprechende Wahlvorschläge an die Hauptversammlung berücksichtigt. Ziel ist es, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über die erforderliche internationale Erfahrung verfügt. Das Anforderungsprofil beinhaltet neben anderem eine langjährige Berufserfahrung im Management oder in Kontrollorganen in anderen Gesellschaften mit internationaler Ausrichtung, sowie das Verständnis globaler, wirtschaftlicher Zusammenhänge.
5. Bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung sollen bereits potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden. Bei Wahlvorschlägen wird berücksichtigt, dass bei den Kandidaten keine Interessenkonflikte bestehen, wie zum Beispiel bei der Tätigkeit im Management oder Kontrollgremien von Zulieferern, Kunden, Wettbewerbern oder Kreditgebern. Darüber hinaus müssen Aufsichtsratsmitglieder etwaige Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber mitteilen. In derartigen Fällen bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Vermeidung von (potentiellen) Interessenkonflikten, die vom Ausschluss des Stimmrechts über den Ausschluss von den Beratungen bis hin zu einem vorübergehenden Ruhenlassen der Aufsichtsratsmitgliedschaft reichen können. Sollten diese wesentlich und nicht nur vorübergehender Natur sein, so hat das betroffene Mitglied sein Amt dauerhaft niederzulegen.
6. Das Alter für die Mitglieder des Aufsichtsrats soll zum Zeitpunkt der Berufung das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

7. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss bei börsennotierten Gesellschaften mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
8. Die Viscom AG ist ein international tätiges Technologieunternehmen, dessen erfolgreiche wirtschaftliche Zukunft in starkem Maße von der Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren abhängt. Vor diesem Hintergrund soll dem Aufsichtsrat der Viscom AG ein technologischer Sachverständiger mit Erfahrungen und Kenntnissen insbesondere auf den Gebieten der Elektrotechnik oder Informationstechnologie angehören.
9. Das Aufsichtsratsgremium der Viscom AG soll ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Sachverstand abdecken, die für das Unternehmen relevant sind. Der Aufsichtsrat wird auch in Zukunft bei der Besetzung von vakant gewordenen Aufsichtsratsmandaten geeignete weibliche Kandidatinnen suchen und entsprechend bei den Wahlvorschlägen berücksichtigen.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
2. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.
3. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber dem Vorstand. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Beschluss über die Zustimmung herbeizuführen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
4. Der Vorsitzende soll – soweit gemäß § 8 Ausschüsse gebildet worden sind – zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) sollte er nicht innehaben.
5. Der Vorsitzende hat mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat, soweit er hiervon Kenntnis erlangt, über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

§ 4

Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wird grundsätzlich nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr und muss mindestens zwei Sitzungen im Ka-

lenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden unter Beachtung der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Sofern sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Sitzung teilnehmen, kann ein Mangel der Einladung nicht geltend gemacht werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen als Präsenzsitzungen stattfinden. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Video- oder Telefonübertragung zugeschaltet werden, sofern sich alle Teilnehmer während der Sitzung hören können. Sie gelten bei jeder Sitzung, an der sie in dieser Weise teilnehmen, als persönlich anwesend. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, fernmündliche oder per E-Mail oder Telefax unterbreitete Stimmabgabe, auch einzelner Mitglieder, ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Die Niederschrift über schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich oder per E-Mail oder per Telefax gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Im Falle einer solchen Beschlussfassung hat zudem der Vorsitzende zu Beginn der jeweiligen Sitzung festzustellen, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widersprochen hat.
4. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mit der Einberufung mitgeteilt wurde, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzuset-

zenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

5. Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens drei Wochen vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Er hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen und hat sicherzustellen, dass sämtliche Einladungsvoraussetzungen für die jeweilige Aufsichtsratssitzung eingehalten worden sind. Er kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrates geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
8. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig zu Beginn der Sitzungen ohne den Vorstand.
9. Im Bericht des Aufsichtsrats wird angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und – soweit einschlägig – der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

§ 5

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes fest.
2. Der Aufsichtsrat beschließt einen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
3. Der Vorstand hat die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft zudem in allen solchen Geschäften einzuholen, bei denen sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft die vorherige Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
4. Zusammen mit der Einladung zu einer Sitzung, in der der Aufsichtsrat über zustimmungspflichtige Geschäfte zu beschließen hat, sind sämtliche für die Beschlussfassung vorgesehenen Unterlagen mit vorzulegen, es sei denn, der Aufsichtsrat erklärt sich einstimmig mit der Vorlage in kürzerer Frist einverstanden.
5. Das Vergütungssystem und die Vergütung der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen und – soweit in der Entsprechenserklärung keine Abweichung erklärt wird – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex festgesetzt. Das Vergütungssystem wird der Hauptversammlung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zur Billigung vorgelegt.
6. Die Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, nicht nur während ihrer Amtsdauer, sondern auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere auch die Stimmabgabe, der Verlauf von Aussprachen, sowie die Stellungnahmen und persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Alle Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Bis zu dieser Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen, geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
3. Bei Beendigung des Amtes hat ein Aufsichtsratsmitglied die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, Sitzungsprotokolle etc. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.

§ 7

Einsichtnahmebefugnis

Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in evtl. Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrates die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein.
4. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
5. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

§ 9

Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder per E-Mail oder Telefax unterbreitete Stimmabgabe ist zulässig, sofern kein Mitglied des Ausschusses diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 11

Niederschrift

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst werden. In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Kopie zu überlassen.
2. Die vom Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert, vom Vorsitzenden unterzeichnet und in die Sitzungsniederschrift übernommen werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung protokolliert worden sind, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 12 **Interessenkonflikte; Effizienzprüfung**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliches Interesse verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich gegenüber offen legen.
3. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
4. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
6. Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Aufsichtsratsmitglieder sollen von diesen nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft bekannt gegeben werden. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden mit den gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung, vertraut gemacht und beachten diese. Die Gesellschaft stellt sicher, dass meldepflichtige Eigengeschäfte unverzüglich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden.
7. Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit insgesamt und – soweit einschlägig – die seiner Ausschüsse zu überprüfen und zu beurteilen.

§ 13
Konflikte zwischen Satzung und Geschäftsordnung

Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Geschäftsordnung und der Satzung der Gesellschaft geht die Satzung vor.

§ 14
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können, sofern sie im Einklang mit der Satzung stehen, vom Aufsichtsrat jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Ende der Geschäftsordnung

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsdifferenzierende Formulierungen verzichtet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.